

# Kosmetische Mittel aus Hotels mit SPA- Angebot



## Endbericht der Schwerpunktaktion A-029-23

Februar 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war es, direkt in Hotels mit SPA-, Wellness- und Massageangebot kosmetische Mittel zu überprüfen, die entweder in hoteleigenen Shops oder im Kosmetik-/Massagebereich dem Kunden zum Verkauf für Anwendungen zu Hause angeboten werden.

49 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

Zehn Proben wurden teils mehrfach beanstandet:

- Eine Probe wegen einer nicht geeigneten Verpackungstube
- Zwei Proben wegen irreführender Werbeaussagen.
- Elf Proben wegen Kennzeichnungsmängeln bzw. fehlender Notifizierung

## Hintergrundinformation

---

Im Rahmen der Routineprobenziehung wird überwiegend der übliche Verkaufsweg über Drogerie- und Supermärkte (Einzelhandel und Händler) sowie Hersteller überprüft. Doch kosmetische Mittel werden auch in vielen Hotels angeboten, entweder direkt im Kosmetik-/Massagesalon des Hotels oder in einem hoteleigenen Shop. So können kosmetische Mittel, die bei den Hotelgästen bereits bei Massagen oder anderen Kosmetikbehandlungen angewandt wurden, auch für Anwendungen zu Hause erworben werden. Aufliegende Werbe- und Begleitbroschüren wurden ebenfalls überprüft.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 49, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 330/2013
- Arzneimittelgesetz – AMG, BGBl. Nr. 185/1983 idgF

## Ergebnisse

---

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 20,4 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	39	79,6	(66 %; 88 %)
beanstandet	10	20,4	(12 %; 34 %)
gesamt	49	100,0	---

Die Beanstandungsquote lag bei dieser Schwerpunktaktion mit 20,4 % deutlich niedriger als bei den vorangegangenen Schwerpunktaktionen 2019 (Beanstandungsquote 42 %) und 2016 (Beanstandungsquote 48 %).

Eine Probe wurde aufgrund einer nicht geeigneten, weil aufgesprungener Verpackungstube beanstandet. Das Produkt konnte austreten und umgekehrt konnten Keime und Verschmutzung ins kosmetische Mittel.

Zwei kosmetische Mittel wurden aufgrund irreführender Werbeaussagen beanstandet. Ein öliges, wasserfreies Produkt warb mit der Angabe „Ohne Zusatz von Parabenen“. Parabene zählen zu den Konservierungsmitteln. Mikrobiologisch risikoarme Produkte wie z. B. Öle, feste Seifen und andere wasserfreie Produkte benötigen jedoch keine Konservierungsmittel.

Vier Proben wurden aufgrund der Pflichtkennzeichnung beanstandet. Bei einer Reinigungsmaske fehlte die Bestandteilliste. Bei den drei anderen kosmetischen Mitteln wurde jeweils ein Bestandteil in der Bestandteilliste nicht deklariert. Es handelte sich um einen allergenen Duftstoff (Benzyl Alcohol), das Konservierungsmittel Phenoxyethanol und den Wirkstoff Salicylsäure in einem Peelingprodukt.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei drei Produkten wurde mit der krankheitsbezogenen Angabe „entzündungshemmend“ geworben. Angaben zur Behandlung oder Heilung von Krankheiten bzw. krankhafter Zustände sind jedoch Arzneimitteln vorbehalten, daher sind solche Angaben auf kosmetischen Mitteln nicht zulässig.

## Impressum

---

**Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.